

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 115

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Günther JAENICKE

em. o. Professor der Universität Frankfurt a.M.
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales
Wirtschaftsrecht, Frankfurt a.M.

**DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DIE NEUE SEERECHTSKONVENTION**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, den 26. Januar 1988

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DIE NEUE SEERECHTSKONVENTION

Seit der Verabschiedung der neuen Seerechtskonvention auf der Seerechtskonferenz am 10. Dezember 1982 sind mehr als 5 Jahre vergangen, ohne daß die Konvention in Kraft getreten wäre, und es ist nach wie vor ungewiß, ob und wann die Konvention in ihrer gegenwärtigen Form in Kraft treten wird. Da die Bundesrepublik die Unterzeichnung der Konvention abgelehnt hat, könnte es scheinen, als ob ihr Schicksal für die Bundesrepublik nicht von Bedeutung sei. Das wäre eine falsche Beurteilung der gegenwärtigen Situation. Die Verhandlungen auf der Seerechtskonferenz haben bereits vor dem Inkrafttreten der Konvention die seerechtliche Praxis der Staaten entscheidend beeinflußt. Ich verweise nur auf die Erweiterung der nationalen Meereszonen, auf die Ausdehnung der Küstengewässer auf 12 Seemeilen, auf die Inanspruchnahme von Fischerei- und Wirtschaftszonen bis 200 Seemeilen. Die Konvention hat in dieser Situation die wichtige und unerläßliche Funktion einer Stabilisierung der Rechtslage und Sicherung der Schifffahrtswelt gegenüber Ansprüchen der Küstenstaaten, so daß das Schicksal der Konvention der Bundesrepublik aus diesem Grunde nicht gleichgültig sein kann.

Die Konvention ist von 159 Staaten unterzeichnet worden; nur die Vereinigten Staaten, Großbritannien, die Bundesrepublik und 10 weitere Staaten¹ haben sich innerhalb der inzwischen abgelaufenen zweijährigen Zeichnungsfrist nicht zur Unterzeichnung der Konvention entschließen können. Die Konvention ist jedoch ratifikationsbedürftig, so daß die Unterzeichnung noch keine rechtliche Bindung der unterzeichnenden Staaten an den Inhalt der Konvention zur Folge hat. Erst mit dem Akt der Ratifikation wird die Konvention für die Unterzeichnerstaaten verbindlich, und die Konvention tritt zwischen den ratifizierenden Staaten erst dann in Kraft, nachdem 60 Staaten die Konvention ratifiziert haben. Der Ratifikationsprozeß ist jedoch bisher nur sehr langsam vorangegangen. Bis jetzt

1 Albanien, Ecuador, Israel, Jordanien, Peru, San Marino, Syrien, Tonga, Türkei und Venezuela.

haben nur 35 Unterzeichnerstaaten die Konvention ratifiziert, fast ausschließlich Entwicklungsländer². Keiner der westlichen Industriestaaten oder der Staaten des Ostblocks hat sich bisher zur Ratifikation der Konvention entschlossen.

Der Grund für die mangelnde Bereitschaft zur Ratifikation der Konvention ist hauptsächlich in dem Teil der Konvention zu suchen, der die Errichtung eines speziellen institutionellen Regimes für die Ausbeutung der Bodenschätze des internationalen Meeresbodens vorsieht (Teil XI der Konvention). Die Ausgestaltung dieses Regimes begegnet nach wie vor erheblichen Bedenken der am Tiefseebergbau interessierten Industriestaaten. Die mangelnde Akzeptanz dieses Teils der Konvention ist eine Belastung für die gesamte Konvention, die ohne diesen Teil längst in Kraft getreten wäre und die Rechtssicherheit im Seerecht gefördert hätte. Die Seerechtskonferenz hat ihr erklärtes Ziel, zu einem Konsens über alle in der Konvention zu regelnden Fragen des internationalen Seerechts zu gelangen, leider nicht konsequent bis zum Ende verfolgt. Nachdem es in jahrelangen mühevollen Verhandlungen auf der Seerechtskonferenz schließlich gelungen war, zu einem Konsens über alle anderen Teile der Konvention zu kommen, haben wirtschaftsideologische Frontstellungen und die wachsende Ungeduld der Entwicklungsländer über den schleppenden Fortgang der Konferenz die Aushandlung eines konsensfähigen Kompromisses über die Ausgestaltung des internationalen Meeresbodenregimes verhindert. Die Konvention wurde infolgedessen leider nicht im Wege des Konsenses, sondern durch Mehrheitsbeschluß unter Übergehung der Bedenken der am Tiefseebergbau interessierten Industriestaaten verabschiedet³. Die Vereinigten Staaten stimmten gegen die Konvention, die meisten anderen am Tiefseebergbau interessierten Staaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Belgien, Italien, die Nie-

2 Ägypten, Bahamas, Bahrain, Belize, Brasilien, Elfenbeinküste, Fiji, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Island, Jamaika, Jemen (Süd), Jugoslawien, Kamerun, Kuba, Kuwait, Mali, Mexiko, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Sambia, Sao Tomé-Principe, St. Lucia, Senegal, Sudan, Togo, Trinidad-Tobago, Tunesien, Tansania, Kap Verde.

3 182. Plenarsitzung der Konferenz vom 30. April 1982; UN Doc. A/Conf. 62/SR.182, S. 9-10.

derlande und auch die Sowjetunion enthielten sich der Stimme⁴.

Dieses Ergebnis der Seerechtskonferenz ist deshalb besonders zu bedauern, weil in der Schlußphase der Konferenz ein konsensfähiger Kompromiß in greifbare Nähe gerückt war. Hierzu muß ich kurz auf die wesentlichen Elemente des in der Konvention vorgesehenen internationalen Meeresbodenregimes eingehen:

(a) Der internationale, d.h. jenseits der nationalen Wirtschafts- und Kontinentalschelfzonen unter der hohen See befindliche Tiefseeboden und die Ausbeutung seiner mineralischen Bodenschätze wird der Kontrolle einer internationalen Behörde unterstellt.

(b) Für die Genehmigung zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien gilt das sog. Parallelsystem. Dieses bedeutet, daß die eine Hälfte der für die Ausbeutung zur Verfügung stehenden Meeresbodenfelder nationalen Bergbauunternehmen und die andere Hälfte einem speziell dafür zu gründenden "internationalen" Bergbauunternehmen zugeteilt werden sollen. Dieses "internationale" Unternehmen ist finanziell als gemeinsames Unternehmen aller Konventionsstaaten konzipiert, muß sich jedoch in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Direktiven der internationalen Meeresbodenbehörde halten.

(c) Durch die Genehmigung erhält der Inhaber ein international gegenüber allen wirkendes ausschließliches Recht, die in dem ihm zugeteilten Feld vorhandenen Mineralien aufzusuchen, zu gewinnen und damit Eigentum an ihnen zu erwerben. Die Konvention enthält eingehende Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Genehmigung besteht, über die Prioritäten, falls über konkurrierende Anträge auf Zuteilung des gleichen Feldes entschieden werden muß, über die Auflagen zum Schutz der Meeresumwelt, über die Höhe der zu leistenden Abgaben und über die Aufsichtsbefugnisse der Behörde.

4 Gegen die Konvention stimmten: Israel, Türkei, Venezuela und die Vereinigten Staaten; der Stimme enthielten sich: Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mongolische Volksrepublik, Niederlande, Polen, Sowjetunion, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Auf der Konferenz war über diese Grundstruktur des Tiefseebergbauregimes im wesentlichen ein Konsens zwischen der Gruppe der Tiefseebergbaustaaten und der Gruppe der Entwicklungsländer erzielt worden. Das Parallelsystem war ein von beiden Seiten akzeptierter Kompromiß zwischen den Tiefseebergbaustaaten, die für ihre in der Entwicklung begriffene Meeresbergbauindustrie einen gesicherten Zugang zu den Bodenschätzen der Tiefsee anstreben, und den Entwicklungsländern, die eine Monopolisierung des Tiefseebergbaues in den hochentwickelten Industriestaaten befürchteten und deshalb eine Internationalisierung des Tiefseebergbaues und eine Beteiligung an den daraus zu erwartenden Gewinnen forderten. Die von den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik und anderen Tiefseebergbaustaaten kritisierten Elemente des Konventionsregimes, die dem Konsens noch entgegenstanden, waren nicht die grundlegenden Strukturelemente des Konventionsregimes als solche, sondern vielmehr die zusätzlichen protektionistischen und dirigistischen Bestimmungen, die geeignet sind, den Zugang zu den Bodenschätzen der Tiefsee für die Unternehmen der Industriestaaten zu erschweren, wenn nicht sogar unmöglich zu machen. Solche Bestimmungen sind zum Beispiel die vorgesehenen Produktionsbeschränkungen zum Schutz der terrestrischen Produktion in den Entwicklungsländern, das politische Motivations ausgesetzte Entscheidungsverfahren bei der Erteilung von Genehmigungen, Genehmigungsverfahren, die Bevorzugung des "internationalen" Unternehmens bei der Zuteilung von Abbaufeldern und bei der Finanzierung seiner Tätigkeit, der obligatorische Technologietransfer an das "internationale" Unternehmen und die nach Ansicht der Industrie prohibitive Abgabenbelastung. Eine weitere, insbesondere von der Bundesrepublik als untragbar betrachtete Bestimmung war die in der Konvention vorgesehene Kompetenz der nach 15 Jahren einzuberufenden Revisionskonferenz, mit einer 3/4 Mehrheit wesentliche Teile des Konventionsregimes mit Wirkung für alle an der Konvention beteiligten Staaten zu ändern⁵. Dies würde es den Ent-

5 Artikel 155 Absatz (4) der Konvention sieht folgendes Verfahren vor: Wenn die Revisionskonferenz 5 Jahre nach ihrem Beginn zu keinem Konsens über die zur Verhandlung anstehenden Vorschläge zur Abänderung des Regimes für die Nutzung des internationalen Meeresbodens gelangt ist, kann sie solche Abänderungen mit 3/4 Mehrheit beschließen und den Vertragsparteien der Konvention zur Ratifikation zuleiten. Sobald diese Änderungen von 3/4 aller Vertragsparteien ratifiziert worden sind, treten sie 1 Jahr nach diesem Zeitpunkt mit verbindlicher Wirkung für alle Vertragsparteien in Kraft.

wicklungsländern aufgrund ihrer Mehrheit zum Beispiel ermöglichen, das Parallelsystem abzuschaffen und den Unternehmen der Industriestaaten vom unmittelbaren Zugang zu den Mineralien der Tiefsee auszuschließen. Daß solche Befürchtungen nicht grundlos sind, ergibt sich aus Erklärungen der Gruppe der Entwicklungsländer auf der Seerechtskonferenz, das Parallelsystem nur als Übergangslösung bis zur vollständigen Internationalisierung des Tiefseebergbaues akzeptieren zu wollen.

Alle diese Bedenken gegen das Konventionsregime hätten möglicherweise noch durch konsensfähige Lösungen ausgeräumt werden können, wenn die Konferenz mehr Geduld hierauf verwendet hätte und die Vermittlungsbemühungen einer Gruppe "neutraler Staaten"⁶ nicht durch den überstürzten Abschluß der Konferenz abgeschnitten worden wären. Diejenigen Meeresbergbaustaaten, die sich im Gegensatz zur Haltung der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Bundesrepublik trotz fortbestehender Bedenken dennoch zur Unterzeichnung der Konvention entschlossen haben, wie zum Beispiel Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande, haben deshalb anlässlich der Unterzeichnung teils in förmlicher schriftlicher Form und teils in mündlichen Statements auf der Schlußsession der Konferenz erklärt, daß sie die Beseitigung der noch vorhandenen Mängel des internationalen Meeresbodenregimes durch Ausarbeitung und Annahme geeigneter Durchführungsvorschriften in der von der Konferenz für die Ingangsetzung des Regimes eingesetzten Vorbereitungscommission erwarteten⁷.

Dies führt zu der Frage, ob das Forum der Vorbereitungscommission Chancen für die Aushandlung von Verbesserungen des internationalen Meeresbodenregimes eröffnet, die den Meeresbergbaustaaten die Ratifikation beziehungsweise der Bundesrepublik den Beitritt zur Konvention ermöglichen würde. Die von der Konferenz eingesetzte Vorbereitungscommission hat vor allem die Aufgabe, die Modalitäten und Kriterien für das Entscheidungsverfahren bei der Zuteilung von Abgabenbelastung der Unternehmen, für die Finanzierung des "internationalen" Unternehmens und für den Aufbau der internationalen Behörde im Rahmen

6 Siehe die Vermittlungsvorschläge Australiens, Dänemarks, Finnlands, Islands, Irlands, Kanadas, Neuseelands, Norwegens, Österreichs und Schwedens im Konferenzdokument A/Conf. 62/L. 104 vom 13.4.1982.

7 Die Erklärungen sind im UN Law of the Sea Bulletin No.5 (Juli 1985), S. 3 (Belgien), S. 11 (Frankreich), S. 15 (Italien) und S. 16. (Luxemburg) abgedruckt. Der niederländische Delegierte hatte sich in der Schlußsitzung der Konferenz im gleichen Sinne ausgesprochen (A/Conf. 62/PV.188 - 7.12.82).

der Bestimmungen der Konvention näher festzulegen. Da diese Durchführungsvorschriften im Konsens festgelegt werden müssen⁸, haben die in der Vorbereitungscommission vertretenen Meeresbergbaustaaten die Möglichkeit, ihren Einfluß in Richtung auf eine Verbesserung des Regimes im Sinne einer für sie und ihre Unternehmen akzeptablen Regelung geltend zu machen. Da die Vorbereitungscommission jedoch nicht die Kompetenz zur Abänderung der Konvention hat, bleibt der Interpretationsspielraum begrenzt; er ist jedoch immerhin so beträchtlich, daß ein wesentlicher Teil der von den Meeresbergbaustaaten als unausgewogen und drückend empfundenen Bestimmungen der Konvention abgemildert und der Anspruch auf Erteilung einer Tiefseebergbaukonzession bei ausreichender fachlicher und finanzieller Qualifikation des antragstellenden nationalen Unternehmens besser abgesichert werden könnte^{8a}. Allerdings wäre es auf diesem Wege nicht möglich, die für die Bundesrepublik inakzeptablen Bestimmungen über die Revisionskonferenz zu ändern; hierzu wäre eine Änderung der Konvention selbst notwendig. Nichts könnte jedoch die Mitglieder der Vorbereitungscommission daran hindern, im Forum der Kommission informell die Vorbereitung eines Protokolls zur Änderung dieser oder einer anderen Bestimmung der Konvention zu erörtern, wenn auf diesem Wege das Konventionsregime für alle Staaten, auch für die bisher abseits stehenden Meeresbergbaustaaten akzeptabel gemacht werden würde.

In der Vorbereitungscommission haben nur diejenigen Staaten Sitz und Stimme, die die Konvention unterzeichnet haben; diejenigen Staaten, die wie die Bundesrepublik die Konvention nicht unterzeichnet haben, sind lediglich als Beobachter zugelassen, so daß sie von einer aktiven Einfluß-

⁸ Rule 35 der Verfahrensordnung der Vorbereitungscommission vom 8. September 1983 (abgedruckt in International Legal Materials (ILM) Bd. XXII (1983), S. 1352 - 1367).

^{8a} Zu dem Spielraum, der den Durchführungsvorschriften zur Interpretation der Konvention eröffnet ist, siehe mein Referat auf der 17. Konferenz des Law of the Sea Institute vom 13. - 16.7.1983 in Oslo zum Thema "Legal Aspects Concerning the Rules and Regulations of the International Sea-Bed Authority to be Drafted by the Preparatory Commission" (veröffentlicht in Law of the Sea Institute, The 1982 Convention on the Law of the Sea, Proceedings of the 17th Annual Conference, Honolulu (1984), S. 204-215).

nahme auf die Verhandlungen ausgeschlossen sind und nur begrenzt, in der Regel nur über die Gruppe gleichgesinnter Meeresbergbaustaaten, ihre Vorstellungen zur Geltung bringen können. Die Mitgliedschaft in der Vorbereitungskommission war ein wichtiges Argument, das die meisten Meeresbergbaustaaten trotz der Ablehnung einzelner Elemente des Konventionsregimes zur Unterzeichnung der Konvention bewogen hat. Es ist bedauerlich, daß die Bundesrepublik diesen Vorteil aus Gründen, die nicht überzeugen, nicht wahrgenommen hat. Es ist kein Geheimnis, daß die Frage der Unterzeichnung bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist zwischen den Ressorts der Bundesregierung streitig war, wobei teilweise von irrigen Vorstellungen über eine nicht vorhandene rechtliche und politische Bindungswirkung der Unterzeichnung ausgegangen wurde. Der ausschlaggebende Grund dürfte darin gelegen haben, daß die Bundesregierung der Auffassung der Vereinigten Staaten gefolgt ist, wonach die Vorbereitungskommission weder die Kompetenz noch den Willen zu entscheidenden Verbesserungen des Konventionsregimes haben würde und Veränderungen des Konventionsregimes politisch eher von außen als innerhalb der an die Konvention gebundenen Vorbereitungskommission durchgesetzt werden könnten. Die Vereinigten Staaten haben es deshalb auch konsequent abgelehnt, sich als Beobachter an den Verhandlungen der Vorbereitungskommission zu beteiligen, während Großbritannien und die Bundesrepublik immerhin versuchen, im begrenzten Rahmen ihres Beobachterstatus konstruktive Mitarbeit zu leisten. So hat zum Beispiel die deutsche Delegation in der Vorbereitungskommission für die in der Konvention vorgesehene Möglichkeit eines joint venture zwischen dem "internationalen" und einem nationalen Unternehmen einen Mustervertrag für ein solches joint venture vorgelegt, der darauf abzielte, das Mißtrauen der Entwicklungsländer gegen das Parallelsystem abzubauen.

Die Vorbereitungskommission hat inzwischen fast 5 Jahre getagt, ohne daß schon alle kontroversen Elemente des Konventionsregimes diskutiert worden wären; ein Abschluß der Verhandlungen ist bisher nicht abzusehen. Dies hat seinen Grund nicht nur in der Komplexität der zu behandelnden Probleme, sondern auch in der Einsicht, daß gegenwärtig die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen alsbaldigen Einstieg in den kommerziellen Tiefseebergbau nicht mehr gegeben sind. Die Situation auf den Metallmärkten

bietet keinen Anreiz zur Erschließung neuer Produktionsstätten, die weit über die ursprünglichen Schätzungen hinausgehende Investitions- und Förderkosten eines Tiefseebergbauvorhabens zur Gewinnung von Mangan, Kobalt, Nickel und Kupfer machen bei den derzeitigen Metallpreisen ein solches Vorhaben unrentabel. Auch aus diesem Grunde besteht bei den am Tiefseebergbau interessierten Industriestaaten und ihren Unternehmen zur Zeit kein Interesse an der Inkraftsetzung eines mit erheblichen Finanzierungslasten verbundenen Konventionsregimes. Für die Entwicklungsländer allein ist die Inkraftsetzung dieses Regimes finanziell erst recht nicht tragbar; es sei denn, politische oder Prestigeerwägungen, wie zum Beispiel der Wunsch, das Konventionsregime möglichst bald als Musterfall der Verwirklichung der von den Entwicklungsländern angestrebten neuen Weltwirtschaftsordnung zu präsentieren, führten zur Hinanstellung aller wirtschaftlichen Erwägungen. Das ist kaum wahrscheinlich. Aller Voraussicht nach dürften sich deshalb die Verhandlungen in der Vorbereitungskommission noch einige Zeit hinziehen. Dies hätte auf der anderen Seite den großen Vorteil, genügend Zeit für konstruktive Verhandlungen zur Schaffung eines für alle Staaten akzeptablen Meeresbergbauregimes zu lassen. Denn es ist unbestritten, daß nur ein alle Staaten umfassendes und für alle Staaten verbindliches Regime dem Investor die erforderliche sichere und dauerhafte internationale Rechtsstellung für ein Tiefseebergbauvorhaben mit Investitionskosten von rund 2 Milliarden Dollar verschaffen kann.

Die unterschiedliche Einstellung zur Konvention zeigte sich anlässlich der Entscheidung darüber, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Konvention unterzeichnen sollte. Von den zwölf Mitgliedstaaten hatten zehn die Konvention gezeichnet, zwei, die Bundesrepublik und Großbritannien, blieben ablehnend. Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist die Unterzeichnung und eine eventuelle spätere Ratifikation deshalb wichtig, weil die Gemeinschaft auf gleicher Ebene mit den Staaten Vertragspartei der Konvention werden kann und damit an internationaler Anerkennung gewinnt. Die Konvention sieht vor, daß zwischenstaatliche Organisationen dann Vertragspartei der Konvention werden können, wenn und soweit sie von ihren Mitgliedstaaten Kompetenzen auf den in der Seerechtskonvention geregelten Sachgebieten übertragen erhalten haben und im Rahmen dieser Kom-

petenzen Verträge mit dritten Staaten abschließen können⁹. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt diese Voraussetzungen auf jeden Fall in Bezug auf das Fischereikapitel der Konvention, nachdem die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Kompetenz zur Regulierung der Fischerei in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten und zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Staaten übertragen haben. Die Konvention sieht ferner vor, daß die Gemeinschaft die Konvention erst dann unterzeichnen und gegebenenfalls auch ratifizieren darf, nachdem die Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert hat¹⁰. Die Gemeinschaft wird dadurch Vertragspartei der Konvention auf gleicher Ebene wie die Staaten, jedoch entstehen ihr daraus Rechte und Pflichten aus der Konvention nur in Bezug auf die ihrer Kompetenz unterliegenden Materien¹¹; im übrigen verbleiben Rechte und Pflichten aus der Konvention bei ihren Mitgliedstaaten. Die Zulassung zwischenstaatlicher Organisationen vom Typ der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention als gleichberechtigte Vertragspartei konnte auf der Seerechtskonferenz erst nach langen Verhandlungen in der Schlußphase der Konferenz durchgesetzt werden. Der hartnäckige Widerstand gegen die Zulassung internationaler Organisationen vom Typ der Europäischen Gemeinschaften hatte unterschiedliche Gründe: Die Sowjetunion sträubte sich gegen die damit verbundene internationale Anerkennung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; die Vereinigten Staaten und zahlreiche Entwicklungsländer bemängelten die unausgewogene Aufteilung von Rechten und Pflichten aus der Konvention und die für Drittstaaten schwer durchschaubare interne Kompetenzabgrenzung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. Die Konvention sieht deshalb vor, daß die Organisation bei der Unterzeichnung und bei der späteren Ratifikation in einer förmlichen Erklärung den Umfang ihrer Kompetenzen mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Drittstaaten im einzelnen

9 Art. 305 der Konvention in Verbindung mit Art. 1 des Annex IX zur Konvention. Der Annex IX, der einen integralen Bestandteil der Konvention bildet, enthält die Regeln über die Zulassung internationaler Organisationen zur Konvention.

10 Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. (1) des Annex IX.

11 Art. 4 Abs. (2) und (3) des Annex IX.

spezifizieren muß¹². Ein Drittstaat kann Ansprüche wegen Verletzung von Konventionspflichten sowohl gegen die Organisation als auch gegen den beteiligten Mitgliedstaat geltend machen, bis entweder die Organisation oder der Mitgliedstaat erklärt, bei wem die Verantwortung für das gerügte Verhalten liegt; wird bis zum Ablauf einer angemessenen Frist keine solche Erklärung abgegeben, so haften Organisation und Mitgliedstaat gesamtschuldnerisch für die Verletzung der Konvention¹³.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft war daher nicht nur wegen ihrer Kompetenz auf dem Fischereisektor, sondern vor allem auch wegen der damit verbundenen internationalen Anerkennung an einer Unterzeichnung und eventuellen späteren Ratifikation der Konvention interessiert, während die Bedenken gegen das internationale Meeresbodenregime mangels einer Kompetenz der Gemeinschaft auf diesem Gebiet für diese Überlegungen nur eine untergeordnete Rolle spielten. Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entschied sich daher für die Unterzeichnung der Konvention, die am 7. Dezember 1984, zwei Tage vor Ablauf der Zeichnungsfrist, vorgenommen wurde. Die Gemeinschaft gab jedoch bei der Unterzeichnung die förmliche Erklärung ab, daß die Gemeinschaft zwar in der Konvention einen wichtigen Beitrag zur Kodifizierung und Weiterentwicklung des internationalen Seerechts sehe, daß jedoch das internationale Meeresbodenregime, wie bereits von einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erklärt, noch an erheblichen Mängeln leide, die beseitigt werden müßten, um zu einem allgemein akzeptablen Meeresbodenregime zu gelangen¹⁴.

Sollte der Fall eintreten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten die Konvention ratifizieren, die Bundesrepublik Deutschland aber der Konvention fernbleibt, so ergäbe sich daraus das Problem, inwieweit die Bundesrepublik dennoch als Mitglied-

12 Art. 5 Abs. (1) des Annex IX. Die Mitgliedstaaten der Organisation haben eine entsprechende Erklärung abzugeben (Art. 5 Abs. (2)).

13 Art. 6 Abs. (2) des Annex IX.

14 Die Erklärung ist im UN Law of the Sea Bulletin No. 5 (Juli 1985), S. 26 abgedruckt. An der gleichen Stelle ist die Erklärung der Gemeinschaft über ihre Kompetenzen in Seerechtsangelegenheiten abgedruckt (S. 16-29).

staat der Gemeinschaft in Rechte und Pflichten aus der Konvention eingebunden würde. Zwar kann man juristisch wegen der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft von eigenen Rechten und Pflichten der Gemeinschaft sprechen, materiell gelten jedoch Rechte und Pflichten aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen in der Regel unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und infolgedessen auch im Territorium und für die Bewohner der Bundesrepublik. Dieses Problem hat in den Verhandlungen der Konferenz eine umfangreiche Diskussion hervorgerufen. Die Entwicklungsländer befürchteten, daß die Zulassung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Vertragspartei, ehe alle ihre Mitgliedstaaten die Konvention ratifiziert haben, es einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermöglichen würde, über die Gemeinschaft die Vorteile der Konvention zu genießen, ohne sich den Verpflichtungen aus dem internationalen Meeresbodenregime der Konvention unterwerfen zu müssen. Die Kontroverse fand ihre Lösung in der etwas problematischen Bestimmung der Konvention, wonach die Teilnahme einer internationalen Organisation als Vertragspartei an der Konvention in keinem Falle einem Mitgliedstaat der Organisation, der nicht gleichzeitig auch Vertragspartei der Konvention ist, Rechte aus der Konvention verleiht¹⁵. Die Auslegung dieser Bestimmung ist nicht ganz eindeutig: Sicher ist, daß ein Mitgliedstaat der Organisation, der die Konvention nicht ratifiziert hat, sich gegenüber dritten Staaten nicht auf Bestimmungen der Konvention berufen kann, aus der die Organisation als Vertragspartei der Konvention im Rahmen ihrer Kompetenz Rechte herleiten kann. Auf den Fall der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewandt, würde daraus folgen, daß die Bundesrepublik als Nichtkonventionspartei gegenüber dritten Staaten keine Rechte aus dem Fischereikapitel der Konvention herleiten könnte, also zum Beispiel aufgrund von Konventionsbestimmungen keinen Zugang zu den Wirtschaftszonen dritter Staaten beantragen könnte; andererseits würden die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Fischereizonen...

15 Art. 4 Abs. (5) des Annex IX. Er lautet wie folgt: "Participation of such an international organization shall in no case confer any rights under this Convention on member States of the organization which are not States Parties to this Convention." Art. 4 Abs. (6) legt ferner den Vorrang der Verpflichtungen der Organisation aus der Konvention, und damit auch der vorstehenden Bestimmung, vor dem internen Organisations- bzw. Gemeinschaftsrecht fest.

ihrer Mitgliedstaaten aufgrund der Konvention gegenüber Drittstaaten in Anspruch genommenen Rechte einschließlich der damit verbundenen Pflichten unmittelbar und einheitlich für die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft maßgebend sein. Die letztere Schlußfolgerung ist zwar nicht ganz zweifelsfrei, wird aber durch den Wortlaut der eben genannten Konventionsbestimmung gedeckt, die keine Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Kompetenz der Organisation ausspricht. Diese Auslegungszweifel dürften allerdings in der Fischereipraxis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kaum relevant werden, da die mit dritten Staaten ausgehandelten gegenseitigen Fischereirechte ausnahmslos auf den mit diesen Staaten abgeschlossenen Fischereiabkommen beruhen. Die einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und seinen Fischereifahrzeugen aus diesen Abkommen zustehenden Fangrechte in den Gewässern dritter Staaten beruhen auf diesen Abkommen und nicht auf der Konvention; sie würden deshalb durch das in der vorgenannten Konventionsbestimmung enthaltene Rechtsübertragungsverbot nicht berührt werden.

Ich möchte mich nunmehr den besonderen Problemen zuwenden, die durch die Verzögerung des Inkrafttretens der Konvention akut geworden sind. Vor allem auf dem Gebiet des allgemeinen Seerechts ist dadurch eine Situation der Rechtsunsicherheit entstanden, die die Gefahr rechtlicher Konflikte erhöht. Das gilt vor allem für das rechtliche Régime in den erweiterten nationalen Meereszonen, dessen Regelung in der Konvention für die Bundesrepublik und die anderen Schifffahrtsnationen und insbesondere für die großen Seemächte von besonderer Bedeutung war.

Die Konvention regelt die Rechte und Pflichten der Staaten, in den auf 12 sm erweiterten Küstengewässern, in den der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen, in den neuen 200 sm Fischerei- und Wirtschaftszonen und auf dem nationalen Festlandssockel; sie regelt insbesondere die Abgrenzung der Eingriffs- und Nutzungsrechte der Küstenstaaten im Verhältnis zu den Schifffahrts- und Überflugrechten anderer Staaten in diesen Meereszonen. Diese Teile der Konvention sind politisch, militärisch und wirtschaftlich von ungleich größerer Bedeutung als das nur für einen schmalen Industriesektor relevante Tiefseebergbauregime, das seine Prominenz lediglich dem Ideologiestreit über die internationale Wirtschafts-

politik verdankt. Diese Regelungen, über die man auf der Seerechtskonferenz zu einem Konsens gelangt war, bedürfen wegen ihrer unmittelbar praktischen Bedeutung in der täglichen seerechtlichen Praxis dringend einer bindenden vertraglichen Absicherung.

Zahlreiche Staaten haben bereits im Vorgriff diese Regelungen aus der Konvention in ihre Gesetzgebung übernommen oder ihre Praxis danach ausgerichtet. Die Gesetzgebung und Praxis der Staaten ist jedoch keineswegs einheitlich und entspricht nicht in allen Punkten den sorgfältig ausgehandelten und widerstreitende Interessen ausgleichenden Bestimmungen der Konvention; einzelne Küstenstaaten haben versucht, solange sie noch nicht durch die Konvention gebunden sind, ihre Befugnisse in den nationalen Meereszonen weiter auszudehnen, als es die Konvention bei richtiger Interpretation zulassen würde. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Einführung von Genehmigungsvorbehalten für die Durchfahrt von Kriegsschiffen oder Schiffen mit gefährlicher Ladung durch die Küstengewässer. Es wäre deshalb dringend notwendig, diese Teile der Konvention so bald als möglich allgemein verbindlich zu machen, um der Gefahr einer allmählichen Aushöhlung des auf der Seerechtskonferenz erreichten Konsenses zu begegnen.

Die Regelungen der Konvention über das Regime in den nationalen Meereszonen sind teils eine Kodifikation des vor der Seerechtskonferenz bereits geltenden Rechts und teils eine durch die modernen Formen der Meeresnutzung ausgelöste Weiterentwicklung des Seerechts. Welche Bestimmungen der Konvention zu der einen oder anderen Kategorie zu rechnen sind, kann hier nicht näher untersucht werden; dies bedürfte einer sorgfältigen Untersuchung der seerechtlichen Praxis der einzelnen Staaten, die den Rahmen dieses Referats sprengen würde, im vorliegenden Zusammenhang auch nicht notwendig ist. Es wird nun behauptet, daß auch diejenigen Bestimmungen der Konvention über das Regime in den nationalen Meereszonen, die über die Kodifikation bestehenden Rechts hinausgingen, entweder inzwischen bereits Gewohnheitsrecht geworden seien oder aber mindestens eine auf dem Konsens der Staatengemeinschaft beruhende allgemeine Rechtsgeltung erlangt hätten, so daß es insoweit auf das formelle Inkrafttreten der Konvention nicht mehr ankäme, wenn man sich auf den Inhalt dieser

Bestimmungen der Konvention berufen wolle. Es ist fraglich, ob man diese Rechtsauffassung im Hinblick auf die unterschiedliche Praxis der Staaten mit hinreichender Überzeugung vertreten kann. Sicher können sich die Staaten auf diejenigen Bestimmungen der Konvention berufen, die anerkanntermaßen bestehendes Gewohnheitsrecht kodifiziert haben. Für diejenigen Bestimmungen der Konvention hingegen, die eine Weiterentwicklung des Seerechts darstellen, genügt es nicht, auf den Konsens in der Seerechtskonferenz hinzuweisen; hierzu ist auch der Nachweis einer damit übereinstimmenden allgemeinen Praxis der Staaten notwendig, und gerade hier wird es schwierig sein, den Nachweis zu erbringen, daß sich die Staaten in ihrer Praxis an die in der Konvention sorgfältig festgelegten Grenzen ihrer Befugnisse halten. Es kommt ferner hinzu, daß die Abgrenzung der Befugnisse des Küstenstaates gegenüber den Schifffahrts- und Überflugrechten anderer Staaten in der Konvention der obligatorischen gerichtlichen Streitregelung unterworfen wird und dieses Obligatorium ebenfalls eine Bedingung des Konsenses über das rechtliche Regime der nationalen Meereszonen war. Da zur Zeit keine obligatorische gerichtliche Streitregelung zur Überprüfung der Praxis der Küstenstaaten besteht, kann auch aus diesem Grunde aus dem Konsens auf der Seerechtskonferenz allein noch keine allgemeine Geltung des Regimes der nationalen Meereszonen abgeleitet werden. Das Vertrauen auf die Bildung von Gewohnheitsrecht ist daher kein verlässlicher Weg, um das Vakuum auszufüllen, das durch das verzögerte Inkrafttreten der Konvention entstanden ist.

Eine radikale Lösung des Problems könnte darin bestehen, das Kapitel über das internationale Meeresbodenregime aus der Konvention herauszunehmen und einer selbständigen vertraglichen Regelung vorzubehalten. Die Konvention würde dann ohne dieses Kapitel voraussichtlich von den meisten Staaten binnen kurzer Zeit ratifiziert werden können. Die Abtrennung des Kapitels über das Meeresbodenregime hätte überdies den Vorteil, den Mitgliedern der Vorbereitungskommission Gelegenheit zu geben, ohne Zeitdruck die Verhandlungen über ein für alle Staaten, auch für die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik akzeptables Meeresbodenregime fortzusetzen, bis ein Rückgriff auf die Mineralien der Tiefsee vom Bedarf her notwendig und von den Kosten her gesehen wirtschaftlich sinnvoll geworden sein sollte. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß

der Vorschlag einer Herausnahme des Meeresbodenregimes aus der Konvention auf den entschiedenen Widerstand der Entwicklungsländer stoßen würde, die diesen Teil der Konvention immer als ein wesentliches Element der von ihnen angestrebten neuen Weltwirtschaftsordnung angesehen haben und befürchten würden, daß seine Herausnahme aus der Konvention seine Inkraftsetzung auf unbestimmte Zeit vertagen würde. Ich gebe daher einem solchen Vorschlag keine große Chance.

Man könnte jedoch die Inkraftsetzung der konsensfähigen Teile der Konvention auf einem anderen Wege erreichen, der den Gesamtzusammenhang der Konvention unberührt läßt und dem Standpunkt der Entwicklungsländer Rechnung trägt, daß das internationale Meeresbodenregime ein integraler Bestandteil der Konvention bleiben müsse. Dies ließe sich dadurch erreichen, daß in einem besonderen Protokoll die vorläufige Anwendung der Konvention mit Ausnahme des Teiles XI vereinbart wird. Dies würde eine schnelle Inkraftsetzung der das Regime der nationalen Meereszonen betreffenden Teile der Konvention einschließlich des für eine einheitliche Anwendung dieser Teile wichtigen Streitschlichtungskapitels der Konvention ermöglichen. Eine solche vorläufige Anwendung der Konvention könnte wesentlich dazu beitragen, die sich entwickelnde disparate seerechtliche Praxis der Staaten in geordnete vertragliche Bahnen zu lenken.

Ein weiteres Problem, das eine kurzfristige Lösung erfordert, ist die einstweilige internationale Sicherung der Rechte der als Pionierinvestoren bezeichneten Tiefseebergbauunternehmen an den von ihnen bereits bearbeiteten Meeresbodenfeldern bis zum Inkrafttreten eines alle Staaten bindenden einheitlichen Meeresbodenregimes.

Unter Pionierinvestoren verstand man auf der Seerechtskonferenz diejenigen Tiefseebergbauunternehmen, die vor dem Abschluß der Konferenz bereits erhebliche finanzielle und technische Investitionen - in der Größenordnung von mindestens 30 Mill. US Dollar - zur Explotierung eines für die Gewinnung von Manganknollen geeigneten Meeresbodenfeldes gemacht hatten und aufgrund des Umfangs dieser Investition vorrangigen Anspruch auf die weitere ungestörte Explorierung und spätere Ausbeutung dieses speziellen Feldes geltend machen konnten. Es handelte sich bei diesen Pionierinvestoren vor allem um vier internationale Konsortien mit Sitz

in den Vereinigten Staaten, an denen Bergbauunternehmen aus Belgien, der Bundesrepublik, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten beteiligt waren, sowie um nationale Konsortien mit dem Sitz in der Bundesrepublik, Frankreich und Japan¹⁶. Alle diese Konsortien hatten schon während der Seerechtskonferenz aufgrund der von ihren zuständigen Heimatstaaten erteilten Genehmigungen kartographisch definierte Meeresbodenfelder im Pazifik exploriert und teilweise auf diesen Feldern bereits Pilotprojekte für die Gewinnung von Manganknollen durchgeführt. Am Schluß der Seerechtskonferenz kamen noch die Sowjetunion und Indien hinzu, die für ihre staatlichen Aktivitäten in der Exploration von Meeresbodenfeldern ebenfalls Anspruch auf den Status eines Pionierinvestors erhoben.

Allen diesen Tiefseebergbauunternehmen war unter der nationalen Gesetzgebung des zuständigen Heimatstaates eine Konzession zur Explorierung und späteren Ausbeutung eines kartographisch umschriebenen Feldes auf dem internationalen Meeresboden zugeteilt worden¹⁷. Es fehlte jedoch zunächst ein Verfahren zur Bereinigung von Differenzen bei Überlappungen der Felder, und es fehlte vor allem eine gegenseitige internationale Anerkennung der ausschließlich auf nationalem Recht beruhenden Konzession, da ja ein nationales Gesetz auf dem internationalen Meeresboden keine Rechte gegenüber anderen Staaten und ihren Staatsangehörigen zu begründen vermag. Die Seerechtskonferenz hatte deshalb in einer Resolution ein speziell auf

16 Die Zusammensetzung der in Betracht kommenden Konsortien und die Anerkennung ihrer Eigenschaft als Pionierinvestoren ergibt sich aus dem Konferenzdokument A/Conf.62/L 132/Add.1 in Verbindung mit UN Doc.ST/ESA/107/Add.1. Der von der Bundesrepublik erhobene Anspruch auf den eigenständigen Pionierinvestorstatus der im Konsortium AMR (Arbeitsgemeinschaft meeresstechnisch gewinnbarer Rohstoffe) zusammengeschlossenen deutschen Unternehmen ist in einem Brief des deutschen Delegationschefs an den Präsidenten der Konferenz vom 7. Mai 1982 enthalten (Konferenzdokument A/Conf.62/L 151).

17 Siehe die Tiefseebergbaugesetze der Vereinigten Staaten vom 28. Juni 1980 (ILM XIX (1980) 1003), der Bundesrepublik Deutschland vom 16.8.1980/12.2.1982 (BGBl. 1980 I 1457/ 1982 I 136), Großbritanniens vom 28.7.1981 (ILM XX (1981) 1217), der Sowjetunion vom 17.4.1982 (ILM XXI (1982) 551) und Japans vom 20.7.1982 (ILM Bd. XXII (1983), S. 102).

die Situation der Pionierunternehmen zugeschnittenes Verfahren vorgesehen¹⁸. Danach ist ein Staat, der die Konvention unterzeichnet hat, berechtigt, das seiner Jurisdiktion unterliegende Pionierunternehmen und das von diesem bereits explorierte Meeresbodenfeld bei der Vorbereitungskommission registrieren zu lassen, sobald das Unternehmen die durch gegenseitigen Koordinatenaustausch festgestellten Überlappungen mit Feldern anderer Pionierunternehmen durch Vereinbarung oder schiedsgerichtliche Erledigung beseitigt hat¹⁹. Mit der Registrierung erhält das registrierte Unternehmen das ausschließliche Recht, das registrierte Feld weiter zu explorieren und nach dem Inkrafttreten der Konvention vorrangig eine Konzession zur kommerziellen Ausbeutung dieses Feldes zu erhalten²⁰. Dieses System konnte jedoch nur dann seinen Zweck erreichen, wenn alle beteiligten Staaten die Konvention unterzeichnet hätten und alle Pionierunternehmen bereit gewesen wären, sich diesem Registrierungsverfahren zu unterwerfen. Das war jedoch nicht der Fall, obwohl die Aussicht auf eine unangefochtene Rechtsstellung in Bezug auf das registrierte Feld ein gewichtiges Argument für die Unterzeichnung gewesen wäre. Nur Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion haben für ihre Unternehmen einen Registrierungsantrag bei der Vorbereitungskommission gestellt.

Die Ablehnung der Unterzeichnung der Konvention durch die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Bundesrepublik sowie die fehlende Bereitschaft der vier in den Vereinigten Staaten domizilierten Konsortien, die Option einer Registrierung aufgrund der Pionier-Resolution der Konferenz in Anspruch zu nehmen, machte zwangsläufig die Vereinbarung eines konkurrierenden Verfahrens für die internationale Anerkennung der Rechte der vier Konsortien an den von ihnen explorierten Meeresbodenfeldern notwendig. Auf Initiative der Vereinigten Staaten vereinbarten diese deshalb mit anderen am Tiefseebergbau beteiligten westlichen Industrie-

18 Resolution No. II der Seerechtskonferenz vom 30. April 1982 (Konferenzdokument A/Conf.62/L.127, abgedr. in ILM XXI (1982) 1254).

19 Ziff. 2 - 5 der Resolution No. II.

20 Ziff. 6 der Resolution No. II in Verbindung mit Art. 308 Abs. (5) der Konvention.

staaten (Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) am 3. August 1984 das "Provisional Understanding on Deep Sea Matters", das sogenannte Gegenseitigkeitsabkommen²¹. Das Abkommen bestätigt, daß die Pionierunternehmen, die der Zuständigkeit der 8 Staaten unterliegen, Überlappungen ihrer Felder im Wege der Vereinbarung beseitigt haben, und legt fest, daß keine Vertragspartei eine Tiefseebergbaugenehmigung für ein Meeresbodenfeld erteilen wird, für das bereits von einer anderen Vertragspartei eine solche Genehmigung erteilt worden ist²². Das Abkommen verfolgt nicht das Ziel, damit schon die Weichen für ein Alternativregime zur Seerechtskonvention zu stellen, wenn es auch von den Vereinigten Staaten ursprünglich in diesem Sinne konzipiert worden sein mag. Das Abkommen beschränkt sich jedenfalls in seiner unmittelbaren rechtlichen Wirkung auf die gegenseitige Respektierung der aufgrund der nationalen Tiefseebergbaugesetzgebung zugewiesenen Felder, ohne das darauf anwendbare internationale Meeresbodenregime zu präjudizieren; es enthielt außerdem den ausdrücklichen Vorbehalt, daß es die Rechtsposition der Vertragsparteien und ihre etwaigen Verpflichtungen aus der Seerechtskonvention nicht berührt²³.

Die Konkurrenz der beiden Systeme hat nur zu einer unvollkommenen internationalen Absicherung der explorierten Felder der Pionierunternehmen geführt. Die Pionierinvestor-Resolution der Seerechtskonferenz verpflichtet nur diejenigen Staaten zur Respektierung des registrierten Feldes, die sich gleichfalls diesem Verfahren unterworfen haben, keinesfalls aber auch diejenigen Staaten, die die Konvention nicht unterzeichnet haben. Ebenso vermag das Gegenseitigkeitsabkommen nur diejenigen Staaten zur Respektierung der in einem anderen Staat für ein bestimmtes Feld erteilten Genehmigung zu verpflichten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind. Eine bessere Absicherung haben nur die Unternehmen derjenigen Staaten, die wie Frankreich und Japan sich sowohl dem Regi-

21 Provisional Understanding Regarding Deep Seabed Matters vom 3.8.1984, abgedruckt in ILM XXIII (1984) 1354.

22 Ziff. 1 des Abkommens.

23 Ziff. 15 des Abkommens: "This Agreement is without prejudice to, nor does it affect, the positions of the Parties, or any obligations assumed by any of the Parties, in respect of the United Nations Conventions on the Law of the Sea".

strierungsverfahren unterworfen haben als auch Vertragsparteien des Gegenseitigkeitsabkommens sind. Es läßt sich zwar mit guten Gründen die Auffassung vertreten, daß schon nach allgemeinem Seerecht ein Unternehmen aufgrund der für die Explorierung eines geographisch abgegrenzten Meeresbodenfeldes an Ort und Stelle aufgewendeten technischen und finanziellen Mittel einen Anspruch auf weitere ungestörte Explorierung und Ausbeutung dieses Feldes geltend machen kann²⁴; solange jedoch die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs noch nicht allgemein anerkannt sind, ist eine vertragliche Absicherung, insbesondere bei geographisch überlappenden Ansprüchen, unentbehrlich, zumal hier noch dazu kommt, daß die Entwicklungsländer den - allerdings von den Industriestaaten bestrittenen - Standpunkt vertreten, daß jede Tiefseebergbautätigkeit außerhalb des in der Seerechtskonvention vorgesehenen Meeresbodenregimes rechtswidrig sei oder zumindest keinen Rechtstitel auf ein bestimmtes Meeresbodenfeld begründen könne. Die Sowjetunion hatte sich diesem Standpunkt ebenfalls angeschlossen und mit dieser Begründung Verhandlungen mit den vier westlichen Konsortien über die Abgrenzung der sich beiderseits überlappenden Felder zunächst abgelehnt.

Im letzten Jahr hat sich jedoch in der Vorbereitungskommission eine Abkehr von der kompromißlosen ideologischen Haltung der Entwicklungsländer angebahnt und einer pragmatischen Behandlung des Problems der gegenseitigen Respektierung der explorierten Felder Platz gemacht. In der Vorbereitungskommission wurde ein Konsens erzielt, daß die vier in den Vereinigten Staaten domizilierten westlichen Konsortien als "potentielle" Antragsteller für eine eventuelle Registrierung unter der Pionierinvestor-Resolution der Seerechtskonferenz betrachtet werden und daß sie die festgestellten Feldüberlappungen mit dem von der Sowjetunion beanspruchten Feld im Wege einer Vereinbarung bereinigen können. Formal ist die inzwischen erfolgte Vereinbarung in einem Abkommen über "die Bereinigung

24 Siehe mein Referat auf der 20. Jahreskonferenz des Law of the Sea Institute in Miami am 24. Juli 1986 über das Thema "Conflicts between Mine Sites of Signatories and Non-Signatories of the Law of the Sea Convention" (die Verhandlungen der Konferenz werden in Kürze veröffentlicht).

praktischer Probleme in Bezug auf Meeresbodenfelder" zwischen der Sowjetunion einerseits und Belgien, Italien, Kanada und den Niederlanden als Unterzeichner der Konvention und Heimatstaaten der an den vier Konsortien beteiligten Unternehmen andererseits niedergelegt²⁵; die Nichtunterzeichner der Konvention, die Bundesrepublik, Großbritannien und die Vereinigten Staaten als weitere an den vier Konsortien beteiligte Staaten haben sich in gesonderten Notenwechseln mit den Vertragsparteien des Abkommens zur Beachtung des Inhalts des Abkommens verpflichtet, womit dokumentiert wird, daß sie insoweit nicht unter dem Dach der Pionierinvestor-Resolution gehandelt haben. Das Abkommen legt im Ergebnis fest, daß die im Abkommen bezeichneten Felder nicht zugunsten anderer Unternehmen registriert beziehungsweise nicht einem anderen Unternehmen zugeteilt werden dürfen. Damit ist praktisch sichergestellt, daß die vier Konsortien wie auch die Sowjetunion darauf vertrauen können, daß ihr Anspruch auf das von ihnen explorierte Feld bis auf weiteres respektiert werden wird. Diese pragmatische Regelung kann als Muster für die Sicherung weiterer Felder dienen, die wegen der auf sie verwendeten Pionieraktivitäten schutzwürdig sind.

Es ist zu hoffen, daß die pragmatische Haltung zu den Problemen des Tiefseebergbaues weiter an Boden gewinnt. Eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Gegebenheiten muß zu dem Ergebnis kommen, daß der Tiefseebergbau in nächster Zukunft weder notwendig noch rentabel ist. Die bisher im Tiefseebergbau mit Pilotprojekten tätigen Unternehmen halten mit weiteren Investitionen zurück und betrachten die von ihnen bisher explorierten Felder als Rohstoffreserven für die Zukunft; ihr Interesse beschränkt sich auf die rechtliche Sicherung der Reservierung dieser Felder für eine spätere Ausbeutung bis zu der Zeit, wo eine solche rentabel werden sollte. Bei dieser Einschätzung der Lage besteht genügend Zeit zu weiteren Verhandlungen über das Meeresbodenregime der Seerechts-

25 Statement of Understanding on the Implementation of Resolution II made by the Chairman of the Preparatory Commission at the 34th Plenary Meeting, held on 10 April 1987 (Konferenzdokument der Vorbereitungskommission LOS/PCN/L.43/Rev. 1) und Agreement on the Resolution of Practical Problems with Respect to Deep Seabed Mining Areas vom 14.8.1987 (noch nicht veröffentlicht).

konvention, um es der veränderten Kosten- und Ertragssituation anzupassen und statt eines kostspieligen institutionellen Aufwandes zu einem für alle Staaten akzeptablen Regime zu gelangen, das von den Bedürfnissen der Praxis und nicht von einseitigen Ideologien geprägt ist. Es wäre zu wünschen, daß sich die Vorbereitungskommission dieser Aufgabe nicht verschließt und ihr Mandat in diesem Sinne interpretiert.